

## Statut des Vereines

# „VEREIN INDUSTRIELLER ENERGIETECHNIKER LOEBEN“

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein industrieller Energietechniker Leoben“, kurz „ViET“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf Leoben. Einzelne Vereinstätigkeiten wie etwa Exkursionen, Tagungen usw. können weltweit stattfinden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Kommunikation der Professoren, Assistenten, Studierenden, Absolventen und Interessenten der Studienrichtung „Industrielle Energietechnik“ an der Montanuniversität Leoben untereinander sowie mit physischen und juristischen Personen außerhalb des Vereines
- (2) Die Organisation von sowie Teilnahme an Versammlungen, Exkursionen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, welche die Studienrichtung „Industrielle Energietechnik“ an der Montanuniversität Leoben betreffen

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als materielle Mittel dienen:
  - (a) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder
  - (b) Die Beiträge der unterstützenden Mitglieder
  - (c) Freiwillige Spenden aller Art
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Vorträge, Versammlungen und Tagungen
  - (b) Exkursionen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

#### **§ 5: Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können sein:

- (1) Professoren, Assistenten und Vortragende, welche Pflicht,- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums „Industrielle Energietechnik“ abhalten, Mitglied in dessen Curriculumskommission sind und/oder sich im Rahmen ihrer Lehre bzw. Forschung mit Themen des Studiums befassen.
- (2) Studierende des Bachelor,- oder Masterstudiums „Industrielle Energietechnik“ sowie Studierende, welche sich mit Themen der Industriellen Energietechnik befassen.
- (3) Absolventen des Bachelor,- oder Masterstudiums „Industrielle Energietechnik“
- (4) Personen, welche sich beruflich oder privat mit Inhalten des Studiums „Industrielle Energietechnik“ befassen.
- (5) Juristische Personen, welche in dem Themenbereich tätig ist.

#### **§ 6: Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand des Vereines mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann ebenso mit Stimmenmehrheit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Dem Abgewiesenen steht das Recht zu, bei der Vollversammlung neuerdings um Aufnahme anzusuchen. Die Vollversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Antrag. Bei Ablehnung ist sie nicht verpflichtet, Gründe für diese bekanntzugeben.

#### **§ 7: Rechte eines ordentlichen Mitgliedes**

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat folgende Rechte:

- (1) Teilnahme an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Exkursionen des Vereines, sofern diese nicht begrenzt sind
- (2) Benützung des Vereinseigentums
- (3) Aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsfunktionäre und deren Vertretungen
- (4) Antragstellung in der Vollversammlung

- (5) Verlangen nach Ausfolgung der Statuten
- (6) Einberufung einer Generalversammlung, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen
- (7) Informationsrecht in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Informationsrecht über den geprüften Rechnungsabschluss durch den Vorstand. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### **§ 8: Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes**

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (2) Beachtung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Bezahlung der Mitgliedsbeiträge binnen drei Monate nach Festsetzung durch die Vollversammlung. Ermäßigungen und Befreiungen können auf ansuchen durch den Vorstand gewährt werden, welcher über den Antrag mit Stimmenmehrheit entscheidet.

### **§9: Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied mit Stimmenmehrheit ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Dem ausgeschlossenen ordentlichen Mitglied steht das Recht der Beschwerde bei der Vollversammlung zu, der zu diesem Zweck innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Beschwerde einzuberufen ist. Die Vollversammlung beschließt dann mit Stimmenmehrheit über den Vereinsausschluss.

## **§ 10 Unterstützende Mitglieder**

- (1) Unterstützendes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden
- (2) Über Eintritt und Austritt von Unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Unterstützende Mitglieder haben keine Vereinsrechte und Pflichten
- (4) Unterstützende Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Unterstützung, welche ein unterstützendes Mitglied einbringt, hat dieses mit dem Vorstand zu vereinbaren. Die Unterstützung kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, enden

## **§ 11: Ehrenmitglieder**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.
- (2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechten und Pflichten wie ordentliche Vereinsmitglieder, lediglich der Mitgliedsbeitrag entfällt.
- (3) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus denselben Gründen erfolgen, wie sie in § 9 Abs. (4) dieses Statutes für den Ausschluss ordentlicher Mitglieder gelten.

## **§ 12: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 13 und 14), der Vorstand (§§ 15 bis 17), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

## **§ 13: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (b) Schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer nach § 21 Abs. (5) erster Satz VereinsG,
  - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s nach § 21 Abs. (5) zweiter Satz VereinsG, § 13 Abs. (2) dritter Satz dieses Statutes,
  - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators nach § 13 Abs. (2) letzter Satz dieses Statutes
- binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin per Email (an jene vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Emailadresse) und/oder auf Wunsch des Mitgliedes schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand nach Abs. (1) und Abs. (2) lit. (a) bis (c), durch einen Rechnungsprüfer nach Abs. (2) lit. (d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator nach Abs. (2) lit. (e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Email oder schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen von der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch dies/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 14: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 15: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie aus Beirätinnen/Beiräten, sofern welche in der Generalversammlung in den Vorstand gewählt wurden
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in per Email, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsatz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch
  - (a) den Tod
  - (b) das Ende der Funktionsperiode nach Abs. (3)
  - (c) durch Enthebung nach Abs. (9)
  - (d) und Rücktritt nach Abs. (10)
 des Vorstandsmitglieds.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung nach Abs. (2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Beirat ist von ordentlichen Mitgliedern, welche nicht aus der Studierendenschaft oder dem Mittelbau stammen, zu besetzen. Sollte der Beirat nicht besetzt werden können, kann der Verein dennoch seinen Geschäften nachgehen.

## **§ 16: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten in einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 13 Abs. (1) und Abs. (2) lit. (a) bis (c) dieses Statutes.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinbarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

### **§ 17: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.



- (9) Sollten Beirätinnen und/oder Beiräte in den Vorstand gewählt worden sein, ist ihre Tätigkeit die Kontrolle der Vorstandstätigkeit sowie die Beratung desselbigen

### **§ 18: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15 Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

### **§ 19: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterschriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach der Abdeckung der passiven Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, etwa der Studienvertretung „Industrielle Energietechnik“ an der Montanuniversität Leoben. Ansonsten soll dieses Vermögen einer karitativen Einrichtung zu Gute kommen.